

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.02.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/08/0001

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2015/08/0027 E 27. Jänner 2016 RS 2

Stammrechtssatz

Die Erteilung der Nachsicht nach § 10 Abs. 3 AIVG kann auch durch das Verwaltungsgericht im Rahmen einer Sachentscheidung über die Beschwerde erfolgen. Dabei hat es - wenn die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 VwGVG vorliegen und die Angelegenheit daher nicht gemäß § 28 Abs. 4 VwGVG zurückverwiesen wird - auch das bei der Festlegung des Umfangs der Nachsicht offen stehende Ermessen zu üben (vgl. das hg. Erkenntnis vom 17. Februar 2015, Zl. Ra 2014/09/0027). Die Erteilung der Nachsicht durch das Verwaltungsgericht setzt nicht die Anhörung des Regionalbeirates iSd § 10 Abs. 3 AIVG voraus (vgl. das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 2015, Zl. Ro 2015/08/0026).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016080001.L05